

Verdienstsituation der PiA bleibt gem. Rechtsprechung prekär

Mehrarbeit zu Beweiszwecken dokumentieren!

Das Landesarbeitsgericht Köln hat mit Urteil vom 13.10.2017 (4 Sa 930/16) wieder einmal bestätigt, dass PiA für die praktische Tätigkeit im Rahmen ihrer Ausbildung keinen Vergütungsanspruch haben. Geklagt hatte eine Diplompsychologin, die die praktische Tätigkeit an einer Klinik absolvierte, welche mit ihrem Ausbildungsinstitut einen Vertrag über die Tätigkeit geschlossen hatte. Die Klinik hatte danach die Ausbildung so durchzuführen, dass sie den personellen und sachlichen Anforderungen der Approbations- und Prüfungsverordnung entsprach und jeder Praktikant einem Ausbilder zugeordnet wurde. Die Letztverantwortlichkeit sollte beim Abteilungsarzt bleiben. Vereinbart war ferner, dass die PiA keinen Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die praktische Tätigkeit haben sollte.

Die Klägerin arbeitete in der Klinik 19,25 Stunden auf Grundlage eines Arbeitsvertrages und darüber hinaus in der praktischen Tätigkeit insgesamt 38,5 Wochenstunden; letztere wurden nicht vergütet. Nach Ausbildungsende machte die Klägerin gegenüber der Klinik Zahlungsansprüche nach TVöD 13 für die nichtbezahlten Zeiten geltend. Sie berief sich auf die Werthaltigkeit ihrer Arbeit, indem sie auf den Stationen jeweils in die stationären Abläufe und Urlaubspläne eingebunden gewesen war, nach dem von ihr entworfenen Musterwochenplan Übergaben, Fallbesprechungen und Visiten, mit Patienten Therapie-, Verlaufs- und Krisengespräche durchgeführt und in das klinikinterne Dokumentationssystem eingetragen hatte, sowie Entwürfe für Entlassungsberichte erstellt, Gruppensitzungen geleitet und einen Praktikanten betreut hatte. Die Klägerin erstellte jedoch keine Praktikumsberichte. Fallverantwortung im Sinne einer umfassenden Befunderhebung, Diagnose, Therapieplanung und –überprüfung hatte sie nicht. Strittig war vor Gericht, ob und in welchem Umfang die Tätigkeiten als solche der teilzeitangestellten Diplompsychologin oder der als PiA zu werten waren.

Das Landesarbeitsgericht Köln verwies in seinem Urteil auf die gesetzliche Regelung, nach der eine Vergütung stillschweigend als vereinbart gilt, wenn eine Dienstleistung nur gegen eine solche zu erwarten ist. Dies gelte unter Hinweis auf das Bundesarbeitsgericht auch, wenn bei einem unentgeltlichen Praktikum höherwertige Dienste erbracht wurden als erforderlich war. Das Gericht kam indessen hier zur Auffassung, dass die Klägerin nichts geleistet hätte, was erheblich mehr wäre als das, was eine PiA im Rahmen der vorgeschriebenen Ausbildungsverordnung zu erbringen habe. Ihre Ausbildung habe unter fachlicher Anleitung gestanden, sie war nicht ohne Aufsichtskontrolle und anschließender Analyse tätig, sondern eingebunden in ein System aus begleitender Ausbildung und zahlreichen Möglichkeiten für Hilfestellungen, z.B. in Visiten, Teamgesprächen und Abteilungsgesprächen. Die mit dem Ausbildungsinstitut vereinbarte fachliche Betreuung sei ihr auch tatsächlich zur Seite gestellt worden. Ob die PiA die Angebote genutzt habe, sei nicht entscheidend.

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

So hätte die PiA nicht dargetan, dass sie ohne jegliche Möglichkeit der Anleitung und Aufsicht tätig geworden wäre, wie dies in dem vom Bundesarbeitsgericht anders entschiedenen Fall festgestellt worden war und auch nicht, dass sie wirtschaftlich verwertbaren Leistungen erbracht hätte, denn sie sei in die Klinikpauschale mit ihren 19,25 Stunden angestellter Diplom-Psychologentätigkeit eingegangen. Ihre anderen Ausbildungsarbeiten seien dagegen nicht Grundlage von Leistungsabrechnungen der Klinik gewesen.

Außerdem müsse nicht die Klinik beweisen, dass bei den Tätigkeiten der PiA die Ausbildung im Vordergrund gestanden habe, sondern umgekehrt trage der Arbeitnehmer die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass über das Vereinbarte hinaus gearbeitet wurde. Es könnten der Klägerin auch keine Beweiserleichterungen zuerkannt werden. Denn sie mache nicht die Einhaltung vereinbarter Abreden geltend, sondern berufe sich auf eine von der Ausbildungsordnung abweichende Durchführung der praktischen Tätigkeit. Für solche Abweichungen von der Regel treffe sie die Darlegungs- und Beweislast, weil sie sich darauf zur Begründung ihres Anspruchs berufe. Es sei nicht unmöglich oder unzumutbar, entsprechenden Nachweis zu führen; z.B. hätte sie an sich die Stunden der praktischen Tätigkeit gegenüber ihrem Ausbildungsinstitut aufzeichnen sollen, was sie nicht getan habe.